



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

**Zahl** (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

**Betreff**

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

- 4. APR. 1985

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

*IN WURDE*  
*A 6 GE/1985*

Datum: 9. APR. 1985

Verteilt: 9. APR. 1985

*Herrn Dr. Pöhl*

*St. Bauer*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Edler*



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-68/81-1985

Telefon (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 4.4.1985

Betreff

Entwurf einer Novelle des Schülerbeihilfengesetzes 1983;  
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 12.691/1-III/2/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 3):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll gemäß den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß auch Arbeitslosigkeit, die zu einer dauernden Verminderung des Einkommens führt, ein Grund für die Schätzung des zu erwartenden Einkommens ist. Da jedoch der Begriff "Arbeitslosigkeit" die Wendung "ein gleichschweres, von außen kommendes Ereignis" ersetzt, wirkt die in Aussicht gestellte Neufassung einschränkend. Eine den in den Erläuterungen dargelegten Intentionen entsprechende Formulierung sollte daher gefunden werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 9 Abs. 4), 6 (§ 10 Abs. 7) und 7 (§ 11 Abs. 5):

Es ist prinzipiell abzulehnen, daß ein Anspruch dann ausgeschlossen ist, wenn der betreffende Personenkreis zur Zahlung von Vermögenssteuer verpflichtet ist. Die vorgeschlagene Regelung erscheint - insbesondere in Anbetracht des Umstandes, daß "Vermögen" keinesfalls mit "Einkommen" oder "Gewinn" gleichgesetzt werden darf -

- 2 -

eigentumsfeindlich und muß daher abgelehnt werden.

Die Formulierung des § 10 Abs. 7 scheint außerdem insofern bedenklich, als volljährige Schüler, welche sich bereits über Jahre selbst erhalten haben, dann keinen Anspruch auf besondere Schulbeihilfe hätten, wenn ihre Eltern vermögenssteuerpflichtig sind.

Zu Art. I Z. 8 (§ 12 Abs. 6):

Die Einführung eines zusätzlichen Absetzbetrages von 9.000 S wird grundsätzlich begrüßt. Durch die Formulierung, daß der Absetzbetrag Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, gewährt wird, sind jedoch Nebenerwerbslandwirte gegenüber Voll-erwerbslandwirten gravierend benachteiligt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

